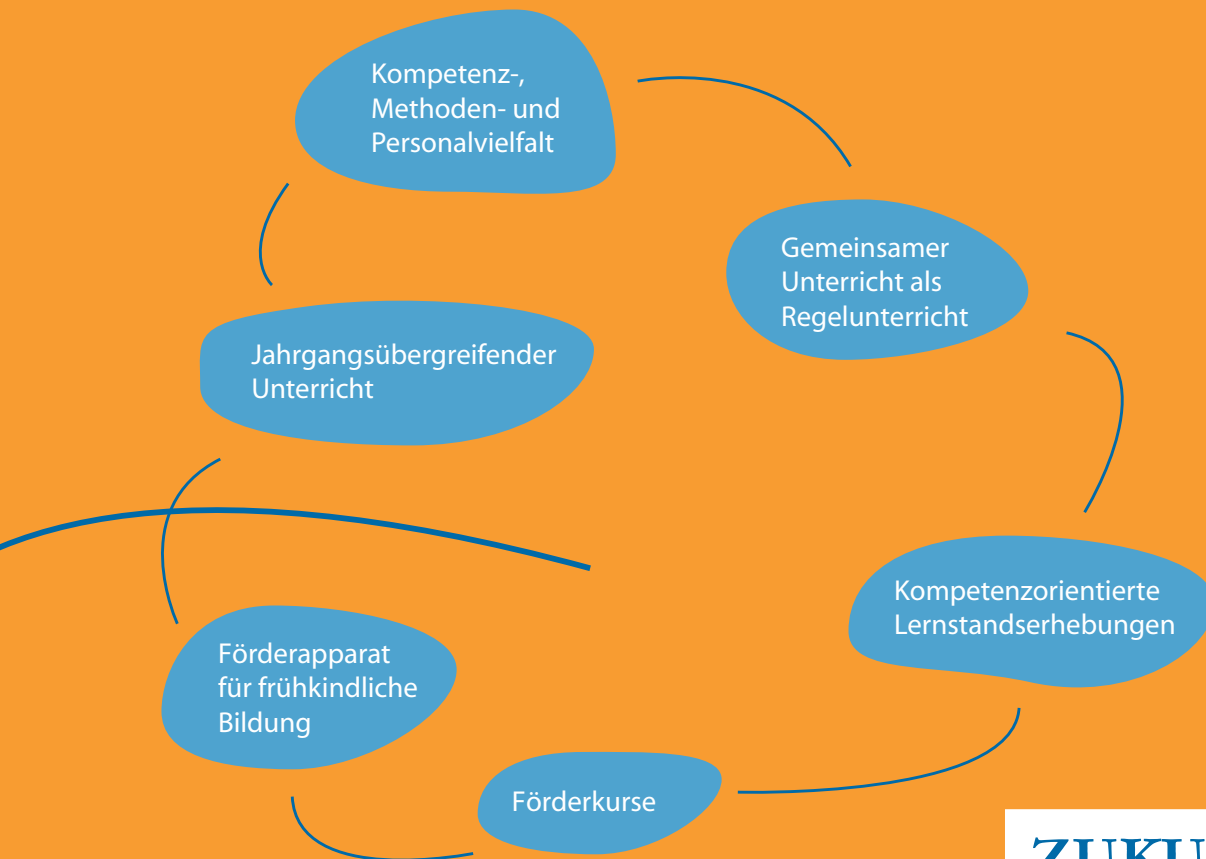


Das SCHÜLERGERECHTE SCHULSYSTEM



ZUKUNFTSPLAN ■ INKLUSION

Landesschülervertretung Hessen



Das SCHÜLERGERECHTE SCHULSYSTEM

Zukunftsplan

Anleitung
zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
und zur Schaffung eines inklusiven und
schülergerechten Schulsystems

Impressum

Landeschülervertretung Hessen

Georg-Schlosser-Str. 16, 35390 Gießen

Post an: LSV Hessen, Postfach 100 648, 35336 Gießen

■ 2., leicht überarbeitete Ausgabe

[t] (0641) 73734

[f] (0641) 76140

Verantwortlich: Tim Huß

Layout: Timm Lemmert

[@] post@lsv-hessen.de

www.lsv-hessen.de

Download unter www.lsv-hessen.de

Dezember 2010 / Januar 2011

Inhalt

06___ Einführung

11 ___ Der inklusive Ansatz

12___ Gesetzliche Bestimmungen anpassen!

Kompetenz-, Methoden- und Personalvielfalt sicherstellen!

13___ Frühkindliche Bildung durch einen Förderapparat stärker betonen!

Gemeinsamen Unterricht als Regelunterricht etablieren!

15___ Individuelle Schwerpunktsetzung durch höhere Wahlfreiheit zulassen!

Jahrgangübergreifenden Unterricht organisieren!

16___ Individualisierte Lehrpläne schaffen!

Mit kompetenzorientierten Lernstandserhebungen kontrollieren und abschließen!

Halbtagschulen in Ganztagschulen umbauen!

17___ Förderkurse einrichten!

Zielorientierte Lebensplanung einführen!

Unabhängige Beratung installieren!

Lehramtsstudium anpassen!

18___ Bildungsforschung intensivieren!

Barrierefreiheit

Kinder mit schwerer Mehrfachbehinderung

Finanzierung

Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderung betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

[§ 7 Abs. 2 UN-Behindertenrechtskonvention](#)

Niemand darf aufgrund einer Behinderung benachteiligt werden.

[§ 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland](#)

Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass Menschen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden [... und] gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und an weiterführenden Schulen haben;

[§ 24 Abs. 2 UN-Behindertenrechtskonvention](#)

Einführung

„Visionär denken, pragmatisch handeln!“

Seit dem 26. März 2009 gilt in Deutschland die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung. In Artikel 24 fordert die Konvention die Schaffung eines „inclusive education system“, also eines inklusiven Schulsystems. Kinder mit Behinderung sollen mit Kindern ohne Behinderung gemeinsam unterrichtet werden. In Deutschland besuchen aber lediglich 15,7 % der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung eine Regelschule. Wir sind damit klares Schlusslicht in Europa, in dem Italien mit einer Inklusionsquote von 100 % und die skandinavischen Länder mit Quoten über 90 % die Spitzenplätze belegen. Von den deutschen Förderschülern erhalten gerade 0,2 % das Abitur und 77,4 % nicht einmal einen Hauptschulabschluss. Dies kann Chancenlosigkeit sowohl auf dem Arbeitsmarkt, als auch in der Gesellschaft zur Folge haben. Die Isolierung, die in den Sonderschulen begann, wird vor allem bei Kindern mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ in Werkstätten und Heimen für Menschen mit Behinderung bis ans Lebensende fortgesetzt. Das Land Hessen hat eine Inklusionsquote von 10 % und steht damit noch schlechter da als der Bund. Zwar wurden mittlerweile die Sonderschulen in Förderschulen umetikettiert. Dies ändert aber nichts an der gängigen Praxis der zwangsweisen Sonderbeschulung, mit der viele Kinder mit Behinderung konfrontiert werden.

Der Zukunftsplan beinhaltet umfassende Erneuerungen im Bildungssystem. Die Neudefinition einer guten Behindertenpolitik innerhalb der letzten Jahrzehnte macht sie notwendig. Bei guter Behindertenpolitik geht es nicht mehr darum, eine Person mit einer Behinderung aufgrund möglichst großen Mitleids möglichst intensiv zu bemuttern. Vielmehr wollen Menschen mit Behinderung am allgemeinen gesellschaftlichen Leben teilhaben. Behindertenverbände proklamieren das seit langer Zeit. Daher ist dieser Plan kein plakatives Vorzeigewerk diakonischer Fürsorge, sondern ein Förder- und Förderprogramm mit dem Ziel, Menschen mit Behinderung nicht mehr zu exkludieren. Sie sind von Anfang als gleichgestellter Teil der Gesellschaft zu betrachten.

Alle Menschen haben verschiedene Handicaps. Wir wissen heute, dass erst das soziale Umfeld eine körperliche Beeinträchtigung zu einer Behinderung macht. Es muss daher Aufgabe sein, das soziale Umfeld so anpassungsfähig zu machen, dass ein Handicap nicht zu einer Behinderung wird. Die gesellschaftlichen Hürden müssen im Namen der Behindertenrechte fallen. Das SCHÜLERGERECHTE SCHULSYSTEM bietet das Umfeld im Bildungswesen, das keinen Menschen behindert macht und in dem die Handicaps ebenso angegangen werden wie die bestehenden Fähigkeiten und Potenziale.

Das deutsche Förderschulmodell ist völkerrechtlich gebrandmarkt worden. Die Vereinten Nationen bescheinigen der Bundesrepublik, dass die Menschenrechte im Bezug auf Menschen mit Behinderung insbesondere im Bildungswesen unzureichend beachtet werden. Es ist an der Zeit, ein neues Schulsystem zu schaffen, das die internationalen Menschenrechtsnormen erfüllt und aufhört, Kinder mit Behinderung separat von vielen anderen Mitschülern zu unterrichten. Vor allem brauchen wir aber ein System, das alle Kinder individuell fördert. Das SCHÜLERGERECHTE SCHULSYSTEM ist eine Vision. Sie widerspricht den alten Traditionen der deutschen Bildungspolitik, die oft Selektion statt Integration oder Inklusion gefordert hat. Doch dieser Vision liegt ein Zukunftsplan zu Grunde, der Mut zur Veränderung fordert und auch in Deutschland – wie zahlreiche Modellschulen von der Idee her zeigen – realisierbar ist. Es geht darum, visionär zu denken und pragmatisch zu handeln.

Der Plan hat zum Ziel, das Bewusstsein über die Rechte von Menschen mit Behinderung zu erweitern, die Inklusion als Teil der politischen und gesellschaftlichen Debatte zu etablieren und den Verantwortlichen eine Alternative zu präsentieren, die umsetzbar ist und die jene Menschenrechte gewährleistet, die eine zivilisierte Gesellschaft ausmachen. Darüber hinaus beschreibt er die Umsetzung hochwertiger Bildung innerhalb eines nach dem Schüler ausgerichteten Schulsystems.

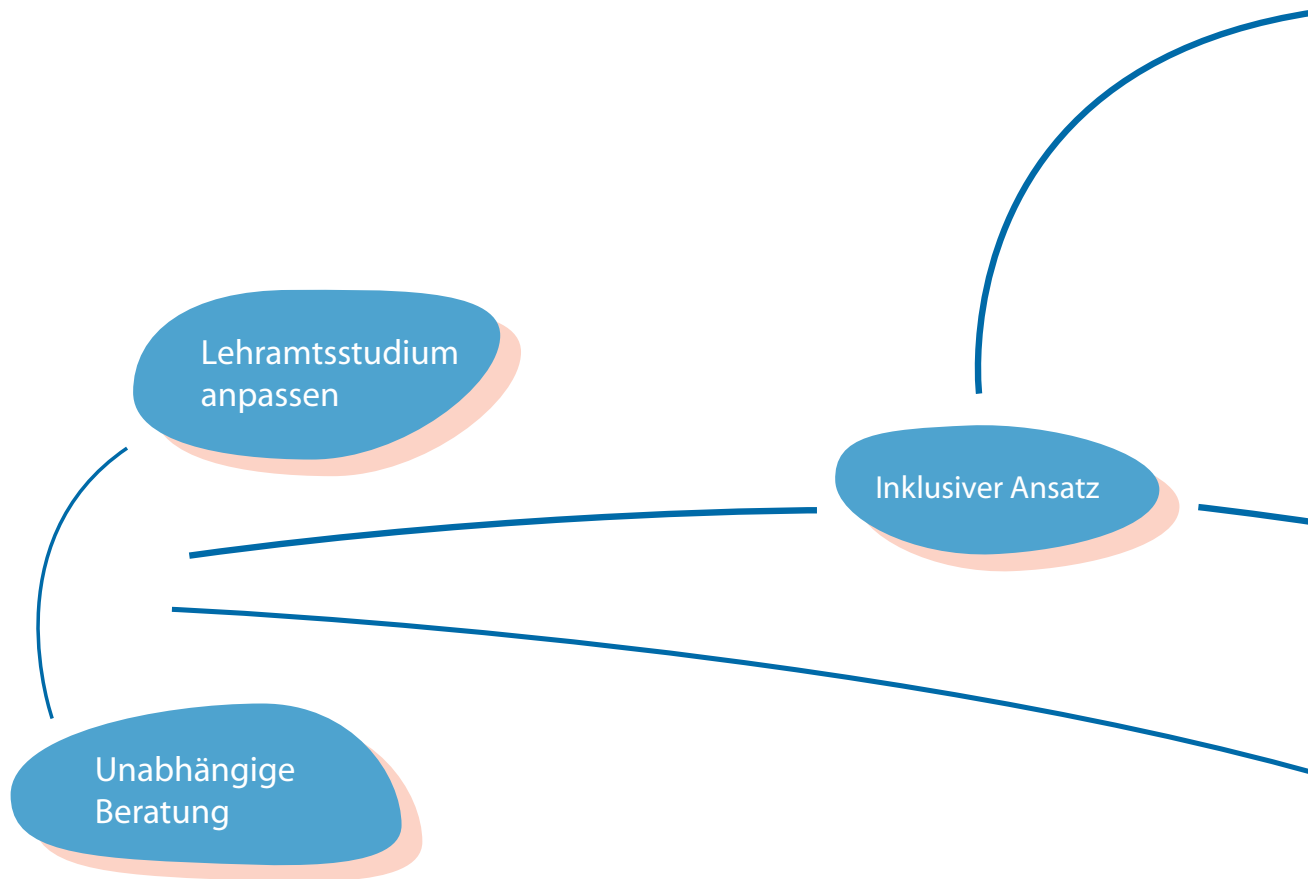
Von diesem Schulsystem profitieren also nicht nur Menschen mit Behinderung, sondern alle. Es nimmt die Unterschiedlichkeit aller Personen ernst und sieht eine optimierte individuelle Förderung vor, die unter dem Stern der absoluten Chancengleichheit steht. Das SCHÜLERGERECHTE SCHULSYSTEM ist daher ein inklusives Schulsystem, in dem die individuelle Förderung eine besonders hohe Priorität erhält.

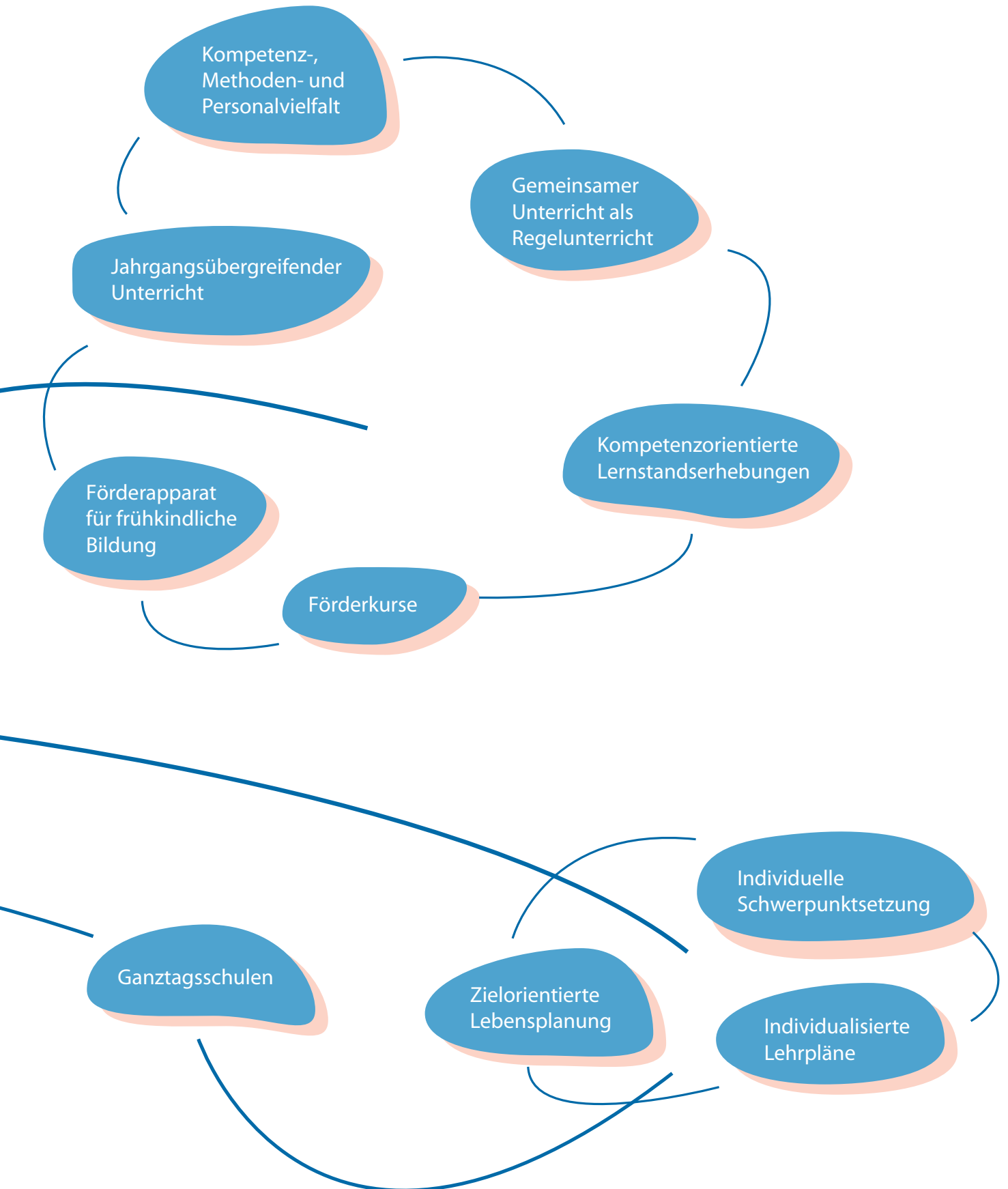
Landeschülervertretung Hessen

Die Landeschülervertretung (LSV) Hessen ist die demokratisch gewählte und gesetzlich legitimierte Interessenvertretung aller 800.000 Schülerinnen und Schüler, die eine weiterführende Schule in Hessen besuchen. Sie vertritt die Interessen der Schülerschaft vor dem Hessischen Kultusministerium, dem Hessischen Landtag und der Öffentlichkeit. Darüber hinaus unterstützt die LSV die Kreis- und Stadtschülerräte sowie die Schülervertretungen vor Ort.

Der Zukunftsplan wurde vom hessischen Landesschulsprecher Tim Huß (Stadtschülerrat Darmstadt) verfasst und vom Landesvorstand und vom Landeschülerrat Hessen beschlossen. An dem Plan wurden über 30 Organisationen beteiligt.

Das SCHÜLERGERECHTE SCHULSYSTEM





Der inklusive Ansatz

Hinter dem Begriff „Inklusion“ verbirgt sich kein Synonym für „Integration“. Er wird von führenden Integrationswissenschaftlern und Behindertenpädagogen als „Optimierung der Integration“ bezeichnet, eine „Pädagogik der Vielfalt“, die Fehler der Vergangenheit abbaut und somit eine optimierte Methode zur Realisierung der gesellschaftlichen Teilhabe aller Menschen darstellt.

„Integration“ bedeutet „Eingliederung“, „Vervollständigung“ oder „Einbeziehung“. Es geht also – rüde ausgedrückt – darum, eine zuvor ausgeschlossene Personengruppe in eine andere einzugliedern bzw. eine Gruppe von Menschen mit Behinderung in eine Gruppe von Menschen ohne Behinderung einzubeziehen. Völkerrechtlich gefordert ist aber keine Integration, sondern Inklusion. Der Ansatz der Inklusion ist ein anderer: Die Gesellschaft besteht aus einer heterogenen Gruppe höchst unterschiedlicher Individuen. Jede Person hat ihre eigenen Stärken und Schwächen, die es gleichermaßen zu fördern gilt. Die Inklusion teilt der Zwei-Gruppen-Theorie, also der Einteilung in zwei andersartige unabhängige Gruppen, eine klare Absage und sieht eine einzige Gruppe mit vielen unterschiedlichen Charakteren. Keine Behinderung, kein Migrationshintergrund, keine Geschlechterzugehörigkeit teilt die Lerngruppe, jede einzelne Person wird ganz spezifisch betrachtet und gefördert. Jedes Kind hat einen eigenen pädagogischen Förderbedarf, womit der Begriff „Sonderpädagogischer Förderbedarf“ abgeschafft wird.

Das SCHÜLERGERECHTE SCHULSYSTEM ist also kein System, an das sich der Einzelne anpassen muss, sondern eines, das sich jedem Einzelnen anpasst. Nicht die Kinder müssen die Anpassungsleistungen erbringen, sondern das System. Dann erst ist das System schülergerecht. Die Gruppe wird von der Lehrkraft oder den Lehrkräften geleitet. Jeder Einzelne beschreitet aber jenen individuellen Weg, zu dem er aufgrund seiner Möglichkeiten am besten geeignet ist. Kinder mit Behinderung sind kein Sonderstück der Gruppe, sondern wahrhaftiger Teil. Sie lernen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung und profitieren von ihnen so wie Kinder ohne Behinderung von ihren Mitschülern mit Behinderung profitieren. Dies erfolgt durch die Abkehr von der äußeren Differenzierung, auf der das mehrgliedrige Schulsystem aufbaut und die innerhalb einer Schulform oder Klasse keine Differenzierung mehr kennt, und der Zuwendung zur inneren Differenzierung, die auch innerhalb einer Lerngruppe unterschiedliche Charaktere beachtet. Leitmotiv des effizienten Lernens ist die individuelle Förderung durch individualisierte Lehrpläne auf Basis gemeinsamer Projekte.

Die Wortfamilie „Sonderpädagogik“ wird abgeschafft, durch „Förderpädagogik“ ersetzt und der allgemeinen Pädagogik untergeordnet, da nach dem Verständnis der Inklusion der Umgang mit Menschen mit Behinderung keine gesonderte Pädagogik, sondern Teil der Pädagogik ist. Die Förderpädagogik kann aber ein Schwerpunktthema sein, wodurch ein Pädagoge zum Förderpädagogen wird. Die Kompetenzen bleiben somit erhalten. Alle folgenden Fördermaßnahmen richten sich nicht nur an Kinder mit Behinderung.

Gesetzliche Bestimmungen anpassen!

Die Bundes- und Landesgesetze müssen einem inklusiven Schulsystem und der UN-Konvention entsprechend umgestaltet werden. Die Abschaffung der aussondernden Förderschulen ist dabei die notwendige Bedingung. Dieser Prozess muss durch ein Verbot von Neu- und Ausbau von Förderschulen und mit der verbindlichen Maßgabe, Neu- und Ausbauten von allgemein- und berufsbildenden Schulen ausschließlich barrierefrei und behindertenfreundlich zu gestalten, beginnen. Bei diesem Schritt stehen alle Schulformen in der Verantwortung. Mittelfristig ist die gesamte Mehrgliedrigkeit des Bildungswesens abzuschaffen. Wenn ein Schulsystem flexibel ist und sich dem Einzelnen anpasst, braucht es keine äußere Differenzierung mehr, da jene durch eine innere Differenzierung ersetzt wurde, die die Individualität der Schülerinnen und Schüler exakt auffasst und entsprechend fördert.

Neben den Gesetzesnovellierungen auf Grundlage des Zukunftsplans muss die Eigenständigkeit der Schulen bei Haushalts-, Personal- und Unterrichtsgestaltungsfragen einschließlich Fragen der Art und Weise der Inklusion sowie Altersmischung auf demokratischer Ebene ausgeweitet werden. Voraussetzung dafür ist eine deutliche Erhöhung der Bildungsausgaben. Die Schulaufsicht wird mit der Überwachung der Qualität der Inklusion beauftragt und hat insbesondere bei den verschiedenen Unterrichtsgestaltungsmöglichkeiten auf die Einhaltung des geltenden Rechts zu achten. Die Beratungs- und Förderzentren sind unabhängig, verwalten die Inklusionsmittel und sind auf allen Ebenen beratend und vernetzend tätig.

Der Haushaltsvorbehalt wird abgeschafft, da die finanziellen Mittel vorrangig zur Sicherung der Menschenrechte dienen und die Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung eine besonders hohe Priorität genießt. Alle Kinder haben das Recht, Inklusionsmittel und weitere Hilfsmittel in Anspruch zu nehmen. Die finanziellen Mittel gehören zur Gewährleistung eines inklusiven Schulbetriebs aufgestockt, so dass eine politische Steuerung auf allen Ebenen gewährleistet wird.

Bei der Verwirklichung der Inklusion müssen alle Beteiligten mit eingebunden werden. Daher sollen auch die Gebietskörperschaften eng miteinander kooperieren.

Kompetenz-, Methoden- und Personalvielfalt sicherstellen!

Die Vielfalt der Gesellschaft macht auch eine Vielfalt der Kompetenzen, Methoden und Personen in der Schule unabdingbar. Sie erhöht die Flexibilität einer Schule und besitzt somit großes Anpassungspotenzial, von dem das einzelne Kind enorm profitiert. Diese Vielfalt ist daher die Grundlage des SCHÜLERGERECHTEN SCHULSYSTEMS.

Hilfs- und Lehrmittel, die auf Kinder mit Behinderung ausgelegt sind, müssen nicht vorzugsweise im Besitz von separaten Schulen sein. Diese Ausstattung kann ebenso an allgemein bildenden Schulen eingesetzt werden. Auch gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, dass Sozial- und Förderpädagoginnen oder andere beteiligte Personen lediglich im differenzierten Sonderschulwesen zum Einsatz kommen können. Es ist also Ziel, die personelle und materielle Ausstattung der Förderschulen schrittweise

in die Regelschule zu integrieren. Die Räumlichkeiten der Förderschulen werden ebenfalls für die Gewährleistung des inklusiven Schulbetriebs genutzt. „Angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen“ sind gemäß § 24 Abs. 2c UN-Behindertenrechtskonvention an allen Schulen zu gewährleisten, um hochwertige Bildung für alle sicherzustellen.

Neben den angemessenen räumlichen und sächlichen Voraussetzungen ist auf eine Multi-Kompetenz-Personal-Struktur zu achten. Das bedeutet, dass neben den Pädagogen und Förderpädagogen auch Schulsozialarbeiter, der schulpsychologische Dienst, Therapeuten, die Jugendämter etc. mit eingebunden werden müssen. Die verschiedenen Berufsgruppen bilden das Personal einer Schule.

Eine frühzeitige Förderung wirkt sich in erheblichem Maße auf den gesamten Bildungs- und Lebensweg eines Kindes aus. Neben der Pädagogik ist die Förderdiagnostik wesentlicher Bestandteil der Arbeit eines Erziehers und eines Grundschullehrers. Die Ausbildung dieser Berufsgruppen ist dementsprechend zu erweitern. Gerade mit Kindern im ganz jungen Alter können Erzieher und Förderpädagogen hocheffektiv arbeiten. Dazu zielen präventive Maßnahmen darauf ab, weitergehende Auswirkungen einer bestehenden oder potenziellen Behinderung, Lernschwierigkeit oder allgemeinen Einschränkung zu vermeiden. Die frühkindliche Förderung ist die wichtigste Unterstützung für alle Kinder. Sie bestimmt über Umfang, Intensität und Dauer aller folgenden Förderungen.

Das SCHÜLERGERECHTE SCHULSYSTEM setzt im Kindergartenalter an. In ihm ist ein großer, personell und finanziell gut ausgestatteter Förderapparat integriert, der es zur Aufgabe hat, in Zusammenarbeit mit den Beteiligten jedem Kind ein auf es zugeschnittener individueller Förderplan zu erstellen, der sich den Defiziten ebenso annimmt wie den bereits bestehenden Kompetenzen. Der Apparat nimmt dabei eine dezentrale und beratende Funktion ein, versorgt die Kindergärten und Grundschulen also nach Anforderung mit den notwendigen Ressourcen. Vor allem Kindern mit Behinderung dient dies zur frühen Förderung und schnellen Etablierung innerhalb eines inklusiven Bildungswesens. Insgesamt profitieren aber alle Kinder davon. Der Förderapparat wird in Form einer Zweigstelle der Beratungs- und Förderzentren verwaltet. Ziel dieses Apparates ist es, Kinder früh spezifisch zu fördern. Dies soll inklusiv, also im Umfeld des Kindergartens stattfinden. Die Förderpläne werden bis zum Ende der Sekundarstufe I fortgeschrieben.

Der Gemeinsame Unterricht ist das Herzstück des SCHÜLERGERECHTEN SCHULSYSTEMS. Er unterscheidet sich nicht vom allgemeinen Regelunterricht.

Während des Gemeinsamen Unterrichts lernen Kinder ohne Behinderung gemeinsam mit Kindern mit Behinderung. Im Rahmen des Schulalltags sollen schulübergreifend Kooperationen stattfinden, um Schülerinnen und Schülern mit

**Frühkindliche
Bildung durch
einen Förder-
apparat stärker
betonen!**

**Gemeinsamen
Unterricht als
Regelunterricht
etablieren!**

Behinderung Peergroup-Erfahrungen zu ermöglichen. Dies führt zu keiner neuen Form der Selektion, kann aber – sofern von den Kindern gewünscht – zu einem Erfahrungsaustausch mit Menschen ähnlicher oder gleicher Behinderung führen. Das Recht der Kinder mit Behinderung auf eine „Schule in der Nachbarschaft“ bleibt unangetastet. Sie sind Teil der heterogenen Gruppe.

Der Regelunterricht ist ein moderner auf die Gruppe ausgerichteter Gemeinsamer Unterricht, in dem die Gruppe nach ihrer Eigendynamik, nach ihren individuellen Leistungsvermögen und durch ihren Vorteil der Heterogenität unterrichtet wird. Der Unterricht passt sich somit der Gruppe an, womit das Potenzial jedes einzelnen Schülers maximal ausgenutzt wird. Die Eigeninitiative der Kinder ist zu fördern.

Geleitet wird der Unterricht von einer Lehrkraft. Soweit möglich wird ein Förderpädagoge gleichberechtigt hinzugezogen, der alle Schülerinnen und Schüler, insbesondere Kinder mit Behinderung, unterstützt. Es ist gleichzeitig Aufgabe der gesamten Klasse, Mitschüler zu fördern und ihnen Hilfe anzubieten. Dies gilt nicht nur für Kinder mit Behinderung. Die Einbeziehung eines Förderpädagogen soll immer mehr zur Regel werden und bestenfalls in einem Zwei-Pädagogen-System enden. Dabei unterrichten zwei Lehrer gleichberechtigt und ergänzend. Das Team soll ziendifferent unterrichten, um die inhaltlichen Ziele eines Kindes bei Bedarf zu verändern. Durch diese unterschiedliche Zielsetzung im Unterricht können sowohl Hochbegabte als auch Menschen mit Behinderung ideal innerhalb der Gruppe gefördert werden. Der ziendifferente Unterricht ist der Schlüssel zur individuellen Förderung, da Zielgleichheit bei der Vermittlung von Inhalten und Fähigkeiten nicht die Unterschiedlichkeit der einzelnen Schüler aufnimmt. Zur Stärkung der Eigendynamik der Gruppe sowie des eigenverantwortlichen Lernens werden die pädagogischen Freiräume der Lehrkraft bzw. der Lehrkräfte durch Einführung von Kerncurricula ausgeweitet.

Zentraler Bestandteil des Unterrichts und elementare Aufgabe der Lehrkraft oder der Lehrkräfte ist die Vermittlung von Kompetenzen, die auf Bildungsstandards beruhen. Es geht dabei nicht nur um die Wissensvermittlung, sondern auch um kognitive, soziale, emotionale oder logistische Kompetenzen. Bei der Vermittlung von Fähigkeiten bietet eine Gruppe vieler unterschiedlichen Individuen einen breiteren Horizont. Durch die erhöhte Heterogenität bieten sich der Lehrkraft mehr Möglichkeiten, ihren pädagogischen Spielraum auszunutzen und so jedes einzelne Kind auch unabhängig einer Behinderung individuell zu fordern und zu fördern. So kann durch das Mitwirken eines blinden Mitschülers das Beschreiben eines facettenreichen Gegenstandes bzw. Raumes oder durch das Mitwirken eines Kindes mit einer Lernschwierigkeit das Erklären einer Mathematikaufgabe interessanter, wirkungsvoller und effizienter gestaltet werden. Von der Schaffung solcher „Ernstsituationen“ profitieren also auch Kinder ohne Behinderung. Sie sollen ihre Aufgabe nicht gut bewältigen, sie müssen dies tun, da ihr Gegenüber ansonsten weder die Mathematikaufgabe verstanden noch neue Erkenntnisse über das Aussehen des Gegenstandes oder des Raumes erlangt hat.

Lehrkräfte haben durch die gewonnenen pädagogischen Freiräume neue Möglichkeiten der Unterrichtsgestaltung, die eine innere Differenzierung gewährleistet. Grundsätzlich gilt, dass die Gruppe zu einem Themengebiet arbeitet, jeder Einzelne aber anhand seiner Voraussetzung unterschiedliche Aufgaben erhält.

Der Unterricht zeigt nicht nur Kindern mit Behinderung die tatsächlichen gesellschaftlichen Verhältnisse auf, sondern auch Kindern ohne Behinderung. Diese lernen, mit Mitmenschen mit Behinderung umzugehen und ihre Stärken zu schätzen. Das Sozialverhalten und die zwischenmenschlichen Fähigkeiten der Schüler steigen in erheblichem Maße. Schule entwickelt sich zu einem Abbild der Gesellschaft, in der Menschen mit Behinderung als normal anerkannt werden. Sie entwickelt sich zu einem Ort, in dem von Anfang an gelebt wird, dass alle Kinder so akzeptiert werden, wie sie sind. Die Stärkung des sozialen Miteinanders ist ein weiterer Aspekt, von dem alle Schüler profitieren.

Schülerinnen und Schüler müssen eigene Schwerpunkte setzen können. Dadurch wird nachhaltiges Lernen unterstützt sowie Wissen und Fähigkeiten der Kinder individuell gefördert. Die Zahl der Pflichtfächer ist auf die Kulturtechniken und später Geschichte zu beschränken. Stattdessen muss es ein breites Angebot an Wahlpflichtfächern geben, aus denen Schülerinnen und Schüler nach Interessenlage wählen können. Unterricht, der sich nach den eigenen Interessen richtet, ist wesentlich effektiver als Unterricht, der Interessen aufzwingt. Das Angebot der Schule soll durch Kooperationen mit anderen Schulen, aber auch mit externen Organisationen, ständig erweitert werden.

Um gleichzeitig ein hohes Maß an Allgemeinbildung zu erhalten, müssen Schülerinnen und Schüler in ihrer Schullaufbahn alle Themenfelder abgedeckt haben. Es ist stets darauf zu achten, dass mit dem Verlassen der Schule den Schülerinnen und Schülern eine Vielzahl an Möglichkeiten bei der Wahl des Studiums oder des Ausbildungsplatzes gegeben sein muss.

Um das Lerntempo der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler anzupassen, soll der zeitliche Rahmen zu Beginn und am Ende nicht vorgegeben, sondern flexibel sein. Es kommt also nicht auf das Zeitintervall, sondern auf das Wissens- und Kompetenzintervall an, für dessen Erwerb jeder Schülerin und jedem Schüler so viel Zeit eingeräumt wird, wie er oder sie benötigt.

Die Grundschule kann innerhalb von drei, vier oder fünf Jahre durchlaufen werden. Für die Bewältigung der Sekundarstufe I können zwischen fünf und sieben Jahren in Anspruch genommen werden. Die Oberstufe ist ebenfalls flexibel gestaltet. Für den Erwerb der Qualifikationen, die für die Zulassung zum Abitur notwendig sind, haben die Schülerinnen und Schüler zwei bis drei Jahre Zeit. Die

**Individuelle
Schwerpunkt-
setzung durch
höhere Wahl-
freiheit zulassen!**

**Jahrgangs-
übergreifenden
Unterricht
organisieren!**

starre Einteilung in eine einjährige Einführungsphase und vier Qualifikationshalbjahre ist dabei zu durchbrechen. Sinnvoll ist, auch hier die Einführungsphase nicht vorzugeben, sondern auf die Schülerin oder den Schüler abzustimmen.

Der jahrgangsübergreifende Unterricht und der zieldifferente Unterricht sind die Garanten der individuellen Förderung. Sie machen es möglich, dass sich ein Schulsystem dem Schüler anpasst.

Individualisierte Lehrpläne schaffen!

Jedes Kind erhält neben den Förderplänen im Bereich der frühkindlichen Bildung einen Jahres- und einen Wochenplan. Der Jahresplan setzt die individuellen Ziele des Kindes für ein Jahr fest und kann jederzeit verändert werden. Der Wochenplan definiert die Ziele eines Kindes für eine Schulwoche. Ihn arbeiten die Schülerinnen und Schüler selbstständig unter aktiver Aufsicht der Lehrkräfte ab. Das SCHÜLERGERECHTE SCHULSYSTEM nutzt in beiden Plänen die Heterogenität der Lerngruppe, um projektbezogen, aber mit unterschiedlichen Zielsetzungen effektiv zu lernen. Auch hier sind die Pläne nicht nur defizitorientiert, sondern in erster Linie kompetenzorientiert. So ist die individuelle Förderung auf Basis des zieldifferenten Unterrichtes sichergestellt.

Mit kompetenz- orientierten Lernstands- erhebungen kontrollieren und abschließen!

Zum Ende der Grundschulzeit, der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II sorgen zentrale Lernstandserhebungen für die Kontrolle und die Vergleichbarkeit. Innerhalb des flexiblen Zeitraumes sollen die Kinder ihre Ziele erreichen. Tritt eine besondere Entwicklung beim Kind ein, werden die Zielsetzungen frühzeitig angepasst.

Um ein Kind angemessen zu fördern und seine individuelle Zielsetzung rechtzeitig zu verändern, sind weitere Lernstandserhebungen nötig. Diese müssen aber dezentral von den betreuenden Lehrkräften und kontinuierlich organisiert werden. Es ist Aufgabe der Lehrkräfte, stets bei Bedarf eine Lernstandserhebung durchzuführen und auf Grundlage neu gewonnener Erkenntnisse die individuelle Förderung gegebenenfalls zu optimieren.

Halbtagschulen in Ganztagsschulen umbauen!

Um der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden, ist der Umbau des traditionellen Halbtagschulsystems in ein flächendeckendes Ganztagsschulsystem notwendig. Nur in diesem Umfeld kann eine altersgemäße Rhythmisierung stattfinden. Die gebundene Ganztagsschule bietet den Umfang an Zeit, der notwendig ist, um die individuelle Förderung auf den einzelnen Schüler abzustimmen und so seine persönliche Entfaltung zu fördern. Mit dem Ziel, einen „Lebensraum Schule“ zu schaffen, können Schülerinnen und Schüler ihre Schwerpunkte setzen. So gibt es neben dem Unterricht ein breites Angebot an Nachhilfe, Sport, Kultur, Handwerk sowie Natur-, Geistes- und Sprachwissenschaften. Dieses

Angebot wird durch Kooperation mit Vereinen, sozialen und kulturellen Einrichtungen, Hochschulen, Unternehmen und anderen Organisationen und Institutionen sowie zwischen den Schulen weiter ausgebaut, wobei vor allem von wirtschaftlicher Seite aus kein Einfluss genommen werden darf.

Die Einrichtung von Förderkursen ist ein weiterer Baustein des SCHÜLERGERECHTEN SCHULSYSTEMS. In ihnen unterrichten Förderpädagogen fachspezifisch anhand des aktuellen Förderbedarfs des Kindes. Sie dienen der Aufarbeitung dessen, was im allgemein bildenden Unterricht für das Kind nicht ausführlich genug behandelt wurde. Der Besuch von Förderkursen ist freiwillig.

**Förderkurse
einrichten!**

Förderkurse stehen für alle Schülerinnen und Schüler offen. Sie müssen nicht zwanghaft regelmäßig stattfinden, sondern sind nach dem Förderbedarf ihrer Schüler auszurichten. Sie dürfen nicht zeitgleich mit dem allgemeinen Unterricht stattfinden, da sie Erweiterung und nicht Ersatz des Unterrichts sind.

Für die Lebensplanung ist die Schule mitverantwortlich. Daher erstellt jede Schülerin und jeder Schüler mit einer beratenden Lehrkraft einen „Lebensplan“, der jederzeit verändert werden kann. Auch über die Genauigkeit des Planes entscheidet die Schülerin oder der Schüler in Eigenverantwortung. Die Person hat somit einen Leitfaden, an dem sie sich von der Wahl ihrer Kurse über ihr außerschulisches Engagement bis hin zum Studium oder zur Ausbildung richten kann. Die Kinder können sich so ideal auf das spätere Leben vorbereiten. Ab wann ein Lebensplan erstellt wird, entscheidet die das Kind hauptverantwortlich betreuende Lehrkraft.

**Zielorientierte
Lebensplanung
einführen!**

Die Beratungs- und Förderzentren sind unabhängig und bieten allen Beteiligten eine Beratung an. Sie beraten nicht nur Schülerinnen, Schüler und Eltern, sondern auch Lehrkräfte, Schulleitungen, Schulämter, Bildungsträger etc. So wird auch eine Vernetzung der Beteiligten gewährleistet. Das SCHÜLERGERECHTE SCHULSYSTEM muss von der Basis her funktionieren, die dafür freien Zugang zu Informationen erhalten muss.

**Unabhängige
Beratung
installieren!**

Die Förderpädagogik darf an Hochschulen kein gesonderter Studiengang, sondern muss Teil des Pädagogikstudiums sein. Förderpädagogik und Förderdiagnostik sind ordentlicher Bestandteil der Hochschullehrpläne. Dabei ist es möglich, bestimmte Schwerpunkte zu setzen, um die breit gefächerten Kompetenzen beizubehalten. Diese können bei der Personalplanung der Schulen berücksichtigt werden. Seiteneinsteiger dürfen nur nach pädagogischer Schulung, die Pädagogik für Kinder mit Behinderung oder Lernschwierigkeit umfasst, unterrichten.

**Lehreramtstudium
anpassen!**

Bildungsforschung intensivieren!

Die Forschung im Bereich der Hörgeschädigtenpädagogik, Blindenpädagogik, Geistigbehindertenpädagogik, Lernbehindertenpädagogik, Sprachheilpädagogik, Förderpädagogik und weiterer Themenfelder rund um die Unterstützung von Kindern mit Behinderung muss intensiviert werden. Neben der Forschung innerhalb der einzelnen Bereiche ist die Verknüpfung der Resultate und bereits bekannten Ergebnissen aller Bereiche hin zu einer inklusiven Pädagogik besonders wichtig. Dies erleichtert Kindern mit Behinderung das alltägliche Leben und kann sich auch finanziell positiv auf das SCHÜLERGERECHTE SCHULSYSTEM auswirken.

Barrierefreiheit

Kinder mit schwerer Mehrfachbehinderung dürfen nicht aus dem inklusiven Schulsystem ausgeschlossen werden. Zudem würde ein solcher Ausschluss die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Heterogenität einer Gruppe schwächen, was weder ethisch noch bildungspolitisch wünschenswert wäre.

Kinder mit schwerer Mehrfachbehinderung

Bei Neu- oder Ausbau von Schulen ist die Gewährleistung der Barrierefreiheit gesetzlich vorgeschrieben. Um beispielsweise körperlich beeinträchtigten Schülern die freie Schulwahl zu garantieren, müssen Schulen bei Bedarf barrierefrei umgestaltet werden. Keinem Kind darf aufgrund einer fehlenden Rampe oder eines fehlenden Aufzuges der Besuch der gewünschten Schule verweigert werden. Die Schulaufsicht koordiniert dabei eng mit dem Schulträger, der bei der Schulstruktur auf eine behindertengerechte Gestaltung zu achten hat.

Finanzierung

Das SCHÜLERGERECHTE SCHULSYSTEM dient in erster Linie der Bildung von jungen Menschen. Diese ist ein unfassbar hohes Gut. Dennoch sind auch folgende Aspekte interessant, die die Finanzierung des Zukunftsplans sicherstellen. Nach Auffassung der Vereinten Nationen ist ein inklusives Schulsystem grundsätzlich günstiger als ein selektives Schulsystem. Im zur UN-Behindertenrechtskonvention zugehörigen Handbuch für Parlamentarier steht geschrieben: „Inclusive educational settings are generally less expensive than segregated systems.“ Auch wirkt sich der Förderapparat der frühkindlichen Bildung positiv auf die finanzielle Lage aus, weil die positiven Folgen der frühkindlichen Förderung die Ausgaben im weiterführenden Förderbereich senken.

Das SCHÜLERGERECHTE SCHULSYSTEM sieht aber weit mehr als eine „graue Inklusion“ vor und beinhaltet deshalb spezielle Maßnahmen. Deren Finanzierung muss langfristig geplant werden. Eine Erhöhung des Bildungsetats lohnt sich langfristig auch für die Haushalte, da der volkswirtschaftliche Nutzen so hoch ist, dass – unabhängigen Studien, die quer durch die politischen Lager in Auftrag gegeben wurden, zufolge – jeder ins Bildungssystem investierte Euro mit 12 % bis 13 % Zinsen zurück ins System fließt. Die gewinnbringende Differenz, die die Umstel-

lung des Schulsystems, die Rentabilität der Förderungen und die Investition in die frühkindliche Bildung mit sich führt, soll daher nicht als Kürzung der Bildungsausgaben eingespart, sondern im Interesse der Kinder ausgegeben werden. Dazu zählen vor allem Inklusionsmittel und weitere Hilfsmittel, technische Materialien und die Erhöhung der Haushaltsmittel für frühkindliche Bildung und Fördermaßnahmen. Eine gute, schülergerechte Bildung zeichnet sich aber auch dadurch aus, dass die staatlichen Gremien sich zur Inklusion bekennen und als Folge dessen die finanziellen Mittel zu Gunsten des SCHÜLERGERECHTEN SCHULSYSTEMS deutlich aufstocken.

Die Kommunen sollen mit den Einsparungen aus der Schülerbeförderung, die die Inklusion mit sich bringt, und weiteren Geldern die baulichen Voraussetzungen für Inklusion an Schulen sichern und ausbauen. Sollte jene nicht gewährleistet werden, hat der Magistrat die Aufgabe, einen Maßnahmenplan zu erstellen, wie er seine Schulen mittelfristig barrierefrei und behindertenfreundlich umbauen möchte.

Die Bildung im SCHÜLERGERECHTEN SCHULSYSTEM ist unentgeltlich.

